

lassen – Krauses „Iudicia“ – folglich große Probleme: Als knappe Niederschriften von Synodalentscheidungen unmittelbar aus den Verhandlungen heraus sind sie ohne weiteres vorstellbar, auch wenn Parallelen für derartige „Protokollfassungen“ aus dem Kirchenrecht der Karolingerzeit kaum anzuführen sind¹¹³, als Endergebnis eines zweifachen Umformulierungsvorganges von der Vulgata über die Diessensis/Coloniensis bis hin zur Catalaunensis aber nur sehr schwer. Warum nämlich sollte ein Redaktor, dem es angeblich doch um griffige Kurzfassungen der Triburer Kanones für den alltagspraktischen Gebrauch ging, die ihm in der Versio Diessensis/Coloniensis bereits vorliegende allgemeingültige Formulierung dieser Synodalentscheidungen entweder ignoriert oder sogar zugunsten einer Textfassung wieder umformuliert haben, die die Genese des Kanons aus der Diskussion eines Einzelfalls heraus so explizit wieder hervorgekehrt? Krause erklärt die „Iudicia“ daher ohne weitere argumentative Belege zu Übernahmen aus einer Privat-Kompilation von „Einzelentscheidungen“ der Triburer Synode, auf die der Redaktor der Catalaunensis an Diessensis/Coloniensis und Vulgata vorbei zurückgegriffen habe¹¹⁴. Die Postulierung jener Separat-Quellenmasse der Collectio Catalaunensis verdankt sich letztlich also keiner anderen Notwendigkeit als dem Problem, Kanones dieses Typs gedanklich widerspruchsfrei aus Kanones klassischer Formulierungsweise (in der Vulgata oder Diessensis/Coloniensis) herzuleiten: Der zirkuläre Charakter der Argumentation wird deutlich. Zwar ist ein Teil der „Protokollkanones“ als stilistischer Irritationspunkt damit zunächst aus dem Blickfeld geräumt, doch diese Notlösung impliziert zugleich Folgerungen, denen Krause – nicht umsonst – nach Möglichkeit ausweicht: Wenn es diese Privatkollektion von Triburer „Einzelentscheidungen“ gegeben haben sollte, deren Rezeption die „Iudicia“ der Catalaunensis darstellen, warum sollten dann Krauses „Extravagan-

113) Auffällige Ähnlichkeiten weisen in Teilen allein die Akten der Synode von Chalon (813) auf (MGH Conc. 2,1 S. 273–285), etwa in den Kapitelgruppen 13–19 und 26–31.

114) Bei K r a u s e, NA 17 (1892) S. 72 ist apodiktisch nur davon die Rede, daß diese „nicht für Excerpte aus der Vulg. angesehen werden können“. Hier ist – noch mit ihrer Kapitelzählung bei Regino und Burchard – der Kern jener Gruppe der Iudicia zusammengestellt: Nr. 6, 7, 2, 4, 5. Nach Auffindung der Catalaunensis als geschlossener Aktenreihe kam das zuvor nicht bekannte Iudicium Nr. 3 hinzu. Schließlich wurde in der Edition – irrigerweise, vgl. unten S. 461 mit Anm. 118 – auch noch das vorher als Extravagante Nr. 2 (vgl. NA 17 [1892] S. 79) geführte Kapitel den Iudicia als ihre Nr. 1 zugewiesen.